Regionalmarke

Pflichtenheft

für die Produktbereiche

Grün- und Zierpflanzen

Schnittgrün

Beet- und Balkonpflanzen

Kräuter- und Gemüsepflanzen

April 2019

I. Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen

1. Anwendungsbereiche

Die Regionalmarke kann für

- Grün- und Zierpflanzen,
- Schnittgrün
- Beet- und Balkonpflanzen
- Kräuter- und Gemüsepflanzen

verwendet werden, wenn die in diesem Pflichtheft festgelegten Bestimmungen zur Qualität, Herkunft und Erzeugung sowie die Bestimmungen über Verfahren und Zeichenverwendung erfüllt sind.

2. Qualitätsbestimmungen

Der Anbau von Grün- und Zierpflanzen und Schnittgrün muss für konventionell wirtschaftende Betriebe nach den in diesem Pflichtenheft festgelegten Bestimmungen erfolgen. Für ökologisch wirtschaftende Betriebe sind die Richtlinien für den Anbau im ökologischen Landbau (z.B. EG-Öko-Verordnung) maßgeblich.

Düngung

Der Einsatz von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln und Müllkompost ist im gesamten Betrieb verboten.

Pflanzenbehandlung

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und möglichst nur nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Gentechnik

Von der Zeichennutzung sind Produkte ausgeschlossen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22.09.2003 sowie anderen Kennzeichnungsvorschriften der Europäischen Union oder des Bundes in Bezug auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Grün- und Zierpflanzen und Schnittgrün der Regionalmarke SooNahe müssen ohne Gentechnik hergestellt werden.

3. Herkunftsbestimmungen

Grün- und Zierpflanzen und Schnittgrün müssen zu 100% in der Gebietskulisse der Regionalmarke erzeugt werden. Wird ein Betrieb außerhalb der Kulisse zugelassen, so müssen Grün- und Zierpflanzen und Schnittgrün zu 100% am zugelassenen Betriebsstandort erzeugt werden.

II. Kontrollbestimmungen

Der Zeichengeber wird die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und Erzeuger überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und Beeinträchtigung des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Erzeuger einschreiten.

Der Zeichengeber ist daher verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Kontrollen beim Zeichennutzer und Erzeuger vertragsgemäß durchgeführt werden. Alle erfassten Daten und Ergebnisse sind in entsprechende Kontrollbücher oder gleichwertigen Dokumentationen einzutragen und aufzubewahren.

Die Einhaltung der programmspezifischen Anforderungen wird auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung durch ein 3-stufig aufgebautes Kontrollsystem überwacht:

Stufe 1: Eigenkontrolle
Jeder an der Regionalmarke teilnehmende Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert und dokumentiert im Rahmen der Eigenkontrolle seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen.

Stufe 2: Systemkontrolle
Die Einhaltung der Bestimmungen wird in konventionellen Erzeugerbetrieben von einer Kommission unter Führung des Zeichengebers kontrolliert. Die Kontrollen der ökologisch wirtschaftenden Betriebe werden entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien für den Anbau im ökologischen Landbau durchgeführt.

Die Kontrolle der unter Pkt. 2 genannten Qualitätsbestimmungen hat durch die Vorlage entsprechender Zertifikate (DFSZ, PEFC und ähnliche) zu erfolgen.

Stufe 3: Kontrolle der Kontrolle
Vom Zeichengeber wird angestrebt, dass die vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen zusätzlich durch neutrale Prüfinstitute kontrolliert werden.

Aufbewahrungsfristen

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen müssen – sofern gesetzlich im Einzelnen nicht längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind – mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

III. Mitgeltende Richtlinien und Bestimmungen

Die nachfolgenden Richtlinien und Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

- Richtlinien für den Anbau von Grün- und Zierpflanzen und Schnittgrün im ökologischen Landbau (für biologisch wirtschaftende Betriebe, EG-Öko-Verordnung)
- Richtlinien PEFC, DFSZ und ähnliche in der jeweils gültigen Fassung
- Kontroll- und Sanktionssystem für die Regionalmarke „SooNahe – Gutes von Nahe und Hunsrück“